

§ 13 GHO 1977 Beschluß des Voranschlages

GHO 1977 - Gemeindehaushaltsordnung 1977

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Der Voranschlag ist vom Gemeinderat nach den Bestimmungen des § 76 der Gemeindeordnung 1967 zu beschließen.

In Kraft seit 01.06.1977 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at